

STELLUNGNAHME

Stand: 09.07.2026

Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung und Empfehlung.....	3
B. Im Einzelnen	5
1. Überragendes öffentliches Interesse.....	5
2. Multifunktionale Flächennutzung.....	5
3. Bewirtschaftung von Grundflächen in öffentlichem Eigentum.....	6
4. Flexibilisierung des Naturraumbezugs	7
5. Verringerter Kompensationsbedarf für bevorratete Maßnahmen	7
6. Mehrkosten durch Malus-Regelung	8
7. Veränderung des Sicherungszeitraums der Kompensationsmaßnahmen	9
8. Mehrkosten und höhere Baukosten durch Ersatzgeld	10
9. Übertragung von Kompensationspflichten auf professionelle Dritte	10
10. Einführung der Naturgutschriften	11

A. Zusammenfassung und Empfehlung

Für den ZIA sind der Schutz und die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme wesentliche Voraussetzungen für klimaresiliente Lebens- und Wirtschaftsräume und sollten als integraler Bestandteil einer nachhaltigen Flächen- und Stadtentwicklung verstanden werden. Aus diesem Grunde ist zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf die Interessen der grünen und blauen Infrastruktur mit der grauen Infrastruktur planungsrechtlich austariert werden sollen.

Einzelne Instrumente, insbesondere die Flexibilisierung des Naturraumbezugs, die Bonusregelung für bevorratete Maßnahmen, die Möglichkeit zur Übertragung von Kompensationspflichten auf professionelle Dritte sowie die Einführung von Naturgutschriften sind als Modernisierungsbeiträge ausdrücklich zu begrüßen.

Allerdings besteht bei Teilen des Referentenentwurfs die Gefahr, dass Baukosten gesteigert und Finanzierungsunsicherheiten erzeugt werden. Denn der Entwurf enthält gleichzeitig erhebliche Kostenhebel, insbesondere den 20-%-Malus und den 20-%-Aufschlag auf Ersatzzahlungen, die zu einer strukturellen Verteuerung und Erschwerung von Wohnungsbau und Projektentwicklung führen. Hierdurch läuft der Gesetzentwurf den Beschleunigungsmaßnahmen des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, aber auch des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts zuwider. Dies würde die dringend benötigte Schaffung von Wohnraum erheblich erschweren und die bestehende Anspannung auf dem Wohnungsmarkt verschärfen. Der Gesetzentwurf sollte daher konsequent dem Grundsatz, Sanktionen zu vermeiden, folgen. Denn zusätzliche finanzielle Belastungen erschweren Investitionen, ohne einen nachweisbaren Mehrwert für den Natur- und Klimaschutz zu schaffen.

Für die Investitionen sind Rechts- und Planungssicherheit entscheidend, da andernfalls Finanzierungs- und Eigenkapitalmittel ausbleiben könnten. Deshalb sollte bei gesetzlichen Regelungen auch das Zusammenspiel mit den maßgeblichen EU-Vorgaben, insbesondere der Taxonomie-Verordnung, berücksichtigt werden.

Insgesamt sollte das Gesetz das gemeinsame Ziel verfolgen, Natur- und Klimaschutz mit einer leistungsfähigen Bau- und Immobilienwirtschaft zu verbinden. Erforderlich sind praxistaugliche, rechtssichere und wirtschaftlich tragfähige Rahmenbedingungen, die Investitionen ermöglichen und nicht zusätzlich erschweren.

Im weiteren Verfahren sollte zudem geprüft werden, wie der Gesetzgeber bei der Revitalisierung von versiegelten Bestandsflächen und Brownfields zusätzliche Anreize für die Schaffung neuer Grün- und Lebensräume setzen kann. Dies kann dazu beitragen, den Flächendruck auf ökologisch wertvolle Räume zu reduzieren. Viele Projektentwicklungen integrieren bereits heute Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, naturnahe Freiraumgestaltung, Entsiegelung, Regenwassermanagement oder die Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna. Solche Maßnahmen sollten bei der Bewertung und Kompensation von Eingriffen angemessen berücksichtigt werden.

Grundsätzliche Anmerkung:

Die gewählte kurze Stellungnahmefrist scheint der Komplexität des Vorhabens nicht angemessen. Eine ernsthafte tiefgreifende Prüfung des Gesetzentwurfs und die Erarbeitung einer fachlich fundierten Stellungnahme wurden dadurch erheblich erschwert. Es droht, dass die Verbändebeteiligung zu einer bloßen Formalie wird, anstatt ihren Zweck zu erfüllen, die Praxiserfahrung und Expertise der Betroffenen in die Gesetzgebung einzubringen.

B. Im Einzelnen

1. Überragendes öffentliches Interesse (§ 1 Absatz 1a BNatSchG-E)

Der Vorschlag erhebt den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärenreservaten sowie natürlichen, nicht entwässerten Mooren und die aus Mitteln des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz geförderte Wiedervernässung von Moorböden in den Rang eines überragenden öffentlichen Interesses, wobei diese Einstufung ausdrücklich nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie gegenüber Vorhaben, für die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein überragendes öffentliche Interesse gilt.

Anmerkungen:

Aus Sicht des ZIA dürfte die Regelung an sich kaum Auslegungs- und Anwendungsprobleme nach sich ziehen, da die Bereiche, in denen das überragende Interesse gilt, klar abgegrenzt sind. Die vorgesehene Regelung wird aber die Abwägung öffentlicher Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Genehmigungsbehörden erschweren. Dies dürfte sich unmittelbar auf die Anforderungen und die Dauer der Verfahren auswirken.

Problematisch ist dabei vor allem für die Bewilligungsbehörden, dass die EEG-Novelle 2022, das Infrastruktur-Zukunftsgesetz, die BauGB-Novelle 2026 und das Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur im Kern alle dasselbe Instrument verfolgen: Sie erheben ihre jeweiligen Schutz- und Entwicklungsziele in den Rang des überragenden öffentlichen Interesses, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Dadurch entsteht eine Konkurrenz unterschiedlicher, jeweils gesetzlich gleichrangiger öffentlicher Interessen. Es fehlt ein klarer gesetzlicher Vorrangregelungsmechanismus.

Petition:

Der ZIA fordert deshalb die Streichung des § 1 Absatz 1a BNatSchG-E. Die Einführung weiterer gesetzlicher Tatbestände des überragenden öffentlichen Interesses erhöht die Komplexität von Planungs- und Genehmigungsverfahren und verschärft die Konkurrenz gleichrangiger öffentlicher Interessen, ohne dass ein gesetzlicher Vorrangmechanismus vorgesehen wird.

2. Multifunktionale Flächennutzung (§ 2 Abs. 3a BNatSchG-E)

Der Entwurf sieht in § 2 Abs. 3a BNatSchG-E eine neue Verpflichtung vor, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob auf derselben Fläche gleichzeitig mehrere Ziele des § 1 BNatSchG oder mehrere Aufgaben nach diesem Gesetz und sonstigem Bundes- oder Landesrecht sowie nach Unionsrecht erfüllt werden können.

Anmerkungen:

Diese Regelung ist aus Sicht der Stadtentwicklung grundsätzlich zu begrüßen, da sie das Prinzip der Multifunktionalität von Kompensationsflächen gesetzlich verankert. Dadurch können Kompensationsmaßnahmen künftig effizienter geplant und mit anderen gesetzlichen Anforderungen kombiniert werden. Die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Ziele schafft Spielraum für innovative Lösungen in der städtischen Freiflächenplanung. Der ZIA sieht hierin eine Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen effizienter zu gestalten und ihren Mehrwert für die Stadtentwicklung zu steigern.

Petition: Der ZIA empfiehlt, in der Begründung klarzustellen, dass multifunktionale Lösungen bei der behördlichen Bewertung keine geringere Anerkennung erhalten als monofunktionale Kompensationsmaßnahmen.

3. Bewirtschaftung von Grundflächen in öffentlichem Eigentum (§ 2 Absatz 4 BNatSchG-E)

Der § 2 Abs. 4 BNatSchG-E sieht in seiner Neufassung vor, dass bei der Bewirtschaftung von Flächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen und geeignete Flächen für diese Zwecke bereitzustellen sind.

Anmerkungen:

Diese Regelung ist dem Grunde nach sachgerecht, da öffentliche Hand und Kommunen eine besondere Verantwortung für den Naturschutz tragen. Aus Perspektive der Stadtentwicklung birgt sie jedoch ein erhebliches Spannungsverhältnis: Kommunen stehen unter dem Druck, gleichzeitig Flächen für den Wohnungsbau, für soziale Infrastruktur und für Naturschutzzwecke bereitzustellen. Eine Verpflichtung zur bevorzugten Naturschutzbereitstellung kann die kommunale Planungshoheit und die Möglichkeit zur aktiven Stadtentwicklung einschränken.

Petition: Angesichts der bestehenden Flächenkonkurrenzen, insbesondere für Wohnungsbau und soziale Infrastruktur, sollte auf die Einführung einer solchen Verpflichtung verzichtet werden.

Wenn die Regelung doch eingeführt wird, sollte die Bereitstellungspflicht nach § 2 Abs. 4 BNatSchG-E durch eine ausdrückliche Abwägungsklausel ergänzt werden, die die gleichrangigen Anforderungen des Wohnungsbaus und der sozialen Infrastruktur angemessen berücksichtigt.

4. Flexibilisierung des Naturraumbezugs (§ 15 Abs. 2 BNatSchG-E)

Die Regelung sieht vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so durchzuführen sind, dass die durch sie erzielten naturschutzfachlichen Aufwertungen im betroffenen Naturraum oder in angrenzenden Naturräumen wirksam werden, ohne zwingend im unmittelbar betroffenen Naturraum verortet sein zu müssen.

Anmerkungen:

Die im Entwurf vorgesehene Flexibilisierung des Naturraumbezugs ist aus Sicht der Immobilienwirtschaft ein zentraler Fortschritt. Sie eröffnet dringend benötigte Handlungsspielräume, weil funktional gleichwertige oder sogar ökologisch hochwertigere Kompensationsmaßnahmen künftig dort umgesetzt werden können, wo tatsächlich geeignete Flächen vorhanden sind. Für Projektentwicklungen bedeutet dies, dass Kompensation nicht mehr in engen räumlichen Korridoren erzwungen wird, in denen kaum Bauland verfügbar oder diese nur zu unverhältnismäßigen Kosten zu erwerben sind. Stattdessen können Maßnahmen beispielsweise in bereits bestehenden Ökokorridoren, in regionalen Biotopverbünden oder auf großflächigen Flächenpools realisiert werden, die Kommunen oder private Flächenagenturen ohnehin für solche Zwecke bereithalten. Gerade in dicht besiedelten Stadtgebieten mit geringem Flächenangebot für Ausgleichsmaßnahmen schafft die räumliche Flexibilisierung erhebliche Erleichterungen bei der Kompensationsplanung.

Die Anpassung verbessert somit nicht nur die Qualität der Kompensation, sondern wirkt sich auch unmittelbar auf die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren aus. Wenn räumliche Restriktionen gelockert werden, sinkt das Risiko, dass Projekte aufgrund fehlender lokaler Kompensationsflächen blockiert werden. Die Immobilienwirtschaft kann verlässlicher kalkulieren, Kommunen erhalten klarere naturschutzfachliche Steuerungsmöglichkeiten, und ökologische Ziele werden durch größere und planvollere Maßnahmen langfristig besser erreicht.

5. Verringerter Kompensationsbedarf für bevorratete Maßnahmen (§ 15 Abs. 3a BNatSchG-E)

Der Gesetzentwurf reduziert die Belastung für bevorratete Maßnahmen, indem eine Abwertung des Kompensationsbedarfs um 15 Prozent eingeführt wird.

Anmerkungen:

Der 15-%-Bonus für bevorratete Maßnahmen ist ein sachgerechter Anreiz, der die frühzeitige Planung und Nutzung von Ökokonten und Flächenpools fördert. Dieser Mechanismus schafft wirtschaftliche Anreize für eine vorausschauende Kompensationsplanung und kann die Verfahrensdauer bei der Zulassung von Bauvorhaben verkürzen.

Petitum: Der ZIA empfiehlt, die Anforderungen an die Bevorratenerkennung bundesweit zu harmonisieren, um die praktische Wirksamkeit des Anreizes sicherzustellen. Ebenso sollten Maßnahmen, die zur Klimaanpassung in urbanen Räumen beitragen, ebenfalls privilegiert werden.

6. Mehrkosten durch Malus-Regelung (§ 15 Abs. 3b BNatSchG E)

Die Regelung sieht vor, dass sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf um 20 Prozent erhöht, wenn Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur erfolgen.

Anmerkungen:

Aus Sicht der Immobilienwirtschaft führt der erhöhte Kompensationsbedarf für Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur bei einzelnen Hochbau- und Infrastrukturvorhaben zu erheblichen sowie nicht immer verlässlich kalkulierbaren Mehrkosten. Hintergrund ist, dass die Flächenkulisse der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a BNatSchG-E auch sonstige Bestandteile des Biotopverbunds umfassen kann. Dies birgt in der praktischen Anwendung erhebliche Abgrenzungsunsicherheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Zu- und Ableitungstrassen für Verkehrs- und Energieinfrastrukturen.

Petitum:

Auch wenn der Ansatz verständlich ist, Eingriffe auf Flächen der Natürlichen Infrastruktur zu begrenzen, führt der angedachte 20-Prozent-Kompensationsbedarf zu einem Kosten- und Flächenfaktor, der Projekte unwirtschaftlicher machen kann. Die vorgesehene Regelung würde Bau- und Entwicklungsvorhaben zusätzlich verteuern und steht damit im Widerspruch zu den gleichzeitig verfolgten Zielen der Bundesregierung zur Senkung der Baukosten und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus. Der ZIA fordert daher die Streichung der Malus-Regelung in § 15 Abs. 3b BNatSchG-E.

Hilfsweise ist die Malus-Regelung auf klar abgrenzbare und kartografisch eindeutig dargestellte Flächen zu beschränken sowie um eine Ausnahmeregelung für Vorhaben der Wohnraumschaffung in angespannten Wohnungsmärkten zu ergänzen. Wir regen zudem an, den Begriff der „Natürlichen Infrastruktur“ möglichst eindeutig und bundesweit einheitlich zu definieren.

7. Veränderung des Sicherungszeitraums der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG-E)

Der neue § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG-E bestimmt, dass sich der Sicherungszeitraum für Kompensationsflächen in der Regel nach der Dauer von vorhabenbezogenen Wirkungen bemisst und dies rechtlich verankert wird.

Anmerkungen:

Aus Sicht des ZIA ist kritisch anzumerken, dass der Begriff „vorhabenbezogene Wirkungen“ ohne präzisere Definition erheblichen Auslegungsspielraum lässt. Bereits heute ist die Immobilienwirtschaft verpflichtet, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über den erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, und trägt als Verursacher oder Rechtsnachfolger die volle Verantwortung. Durch die neue Regelung werden diese Pflichten jedoch nicht mehr an planbare Fristen gebunden, sondern an schwer vorhersehbare ökologische Wirkverläufe geknüpft. Das erhöht die Unsicherheiten in der Projektentwicklung, erschwert Investitionsentscheidungen und verlängert Genehmigungsprozesse, weil Eingriffsdauer und Umweltfolgen künftig detaillierter und langfristiger bewertet werden müssen.

Zudem bindet die dauerhafte Sicherung von Kompensationsflächen wertvolle Entwicklungs- und Wohnbauflächen über Jahrzehnte und verschärft damit regionale Standortnachteile.

Die Immobilienwirtschaft sieht sich dadurch mit steigenden Haftungsrisiken, erhöhter Bürokratie sowie zusätzlichen Dokumentations- und Überwachungspflichten konfrontiert. Insgesamt droht die Änderung des Gesetzes, den Immobilienstandort Deutschland weiter zu schwächen, indem sie Kosten und Unsicherheiten erhöht, Investitionen ausbremst und die internationale Wettbewerbsfähigkeit mindert. Die Immobilienwirtschaft fordert daher eine praxistaugliche, planbare und investitionsfreundliche Ausgestaltung der Sicherungszeiträume, die Naturschutz und bauliche Entwicklung in einen ausgewogenen und zukunftsfähigen Einklang bringt.

Petitum:

Der ZIA fordert die Streichung des vorgeschlagenen § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG-E. Die Festlegung der Sicherungsdauer von Kompensationsmaßnahmen sollte weiterhin auf Grundlage einer einzelfallbezogenen behördlichen Entscheidung erfolgen.

Mindestens sollte aber der Begriff der „vorhabenbezogenen Wirkungen“ gesetzlich konkretisiert werden. Die Dauer der Sicherungspflicht muss für Vorhabenträger hinreichend vorhersehbar und rechtssicher bestimmbar sein.

8. Mehrkosten und höhere Baukosten durch Ersatzgeld (§ 15 Abs. 6b BNatSchG E)

Der Gesetzentwurf sieht in § 15 Abs. 6b BNatSchG-E ausdrücklich vor, dass sich die Ersatzzahlung um 20 Prozent erhöht, wenn Vorhabenträger „Ersatz in Geld anstelle einer Realkompensation erbringen wollen“.

Anmerkungen:

Für die Immobilienwirtschaft ist diese Regelung problematisch. In vielen Projekten gerade des Wohnungsbaus ist eine Realkompensation häufig nicht möglich, weil weder geeignete Flächen vorhanden sind noch Maßnahmen im betroffenen oder angrenzenden Naturraum umsetzbar sind. Dass in solchen Fällen nun zusätzlich ein Aufschlag erhoben wird, führt zu erheblichen Mehrkosten, die weder plan- noch kalkulierbar sind. Dies trifft insbesondere Wohnungsunternehmen, die ohnehin mit gestiegenen Bau-, Boden- und Finanzierungskosten konfrontiert sind und deren Projekte durch Zusatzlasten dieser Art in die Unwirtschaftlichkeit gedrängt werden können. Zudem erhöht der Aufschlag das finanzielle Risiko in frühen Projektphasen, weil unklar bleibt, ob Behörden eine Realkompensation anerkennen oder letztlich doch den kostenintensiven Ersatzgeldpfad erzwingen. Für die Immobilienwirtschaft bedeutet dies weniger Investitionssicherheit, längere Genehmigungsprozesse und eine zusätzliche Hürde für dringend benötigte Bau- und Entwicklungsprojekte.

Petition:

Aus Sicht des ZIA ist es erforderlich, dass die Erhöhung der Ersatzzahlung in den Fällen, in denen anstelle einer Realkompensation ein Ersatz in Geld geleistet wird, nur der Deckung der unmittelbar entstehenden zusätzlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten dient. Eine darüberhinausgehende pauschale oder punitive Aufschlagregelung wäre weder verhältnismäßig noch mit den Grundsätzen der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit vereinbar und würde die Wirtschaftlichkeit erheblich belasten.

9. Übertragung von Kompensationspflichten auf professionelle Dritte (§ 15b BNatSchG-E)

Der neue § 15b BNatSchG-E ermöglicht es, die Verantwortung für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Verursacher mit befreiender Wirkung auf einen anerkannten Dritten zu übertragen. Die Übernahme erfolgt durch eine unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann.

Anmerkungen:

Die Möglichkeit zur Kompensationsauslagerung auf anerkannte Dritte ist ein wichtiges und ausdrücklich zu begrüßendes Modernisierungselement. Sie ermöglicht es Projektentwicklern, Kompensationsverpflichtungen auf spezialisierte Träger, unter anderem an Fachbetriebe des Garten- und Landschaftsbaus, auszulagern und damit Projektrisiken zu reduzieren und Kooperationsmodelle zu entwickeln. Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der Haftungsfragen und der Anerkennungsvoraussetzungen für Dritte. Darüber hinaus sollten die Anerkennungsvoraussetzungen für Dritte bundesweit einheitlich und transparent geregelt sowie die haftungsrechtlichen Konsequenzen der befreienden Übertragung für die Praxis in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden.

10. Einführung der Naturgutschriften (§ 16a BNatSchG-E)

Die Einführung der Naturgutschriften stellt aus Sicht der Immobilienwirtschaft eine zentrale und längst überfällige Weiterentwicklung hin zu einem zeitgemäßen, professionellen und praxistauglichen Kompensationssystem dar. Erstmals entsteht ein Instrument, das hochwertige, bereits realisierte Naturschutz- und Aufwertungsmaßnahmen standardisiert dokumentiert und damit für künftige Projekte nutzbar macht.

Anmerkungen:

Für Projektentwicklungen, Wohnungsunternehmen und institutionelle Bestandshalter bedeutet dies einen erheblichen Fortschritt: Naturgutschriften können helfen, Kompensationsbedarfe frühzeitig abzusichern, etwa bei großflächigen Quartiersentwicklungen, Revitalisierungen von Gewerbearealen oder der Entwicklung konversionsnaher Standorte, bei denen sich traditionelle Einzelflächenkompensationen als kaum darstellbar erweisen.

Zugleich erhöhen Naturgutschriften die Professionalität auf Anbieterseite. Sie ermöglichen es spezialisierten Akteuren, wie privaten Flächenagenturen oder kommunalen Ökokonto-Betreibern, im Voraus ökologisch hochwertige Maßnahmen zu bündeln und in einem überprüfbareren Format bereitzustellen. Für die Immobilienwirtschaft schafft das die Möglichkeit, Kompensationsleistungen nicht mehr kleinteilig und projektbezogen im Nachhinein zu organisieren, sondern früh in der Planung belastbar zu kalkulieren.

Ansprechpartner

Thomas Schmalfuß

Abteilungsleiter Wohn- und Wirtschaftsimmobilien,
Baupolitik und Stadtentwicklung

Tel.: +49 30 / 20 21 585 - 24

Mobil: +49 175 / 217 00 33

E-Mail: thomas.schmalfuss@zia-deutschland.de

Daniel Förste

Referent Stadtentwicklung

Tel.: +49 30 / 20 21 585 - 26

Mobil: +49 160 / 924 15 361

E-Mail: daniel.foerste@zia-deutschland.de

Matthias Barz

Senior Referent Baupolitik

Tel.: +49 30 / 20 21 585 - 20

Mobil: +49 152 / 016 69 616

E-Mail: matthias.barz@zia-deutschland.de

MEHR ZUM THEMA

STADTENTWICKLUNG



Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter mehr als 30 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene mit Präsenz in Brüssel – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsidentin des Verbandes ist Iris Schöberl.

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Europabüro

3 rue du Luxembourg
B-1000 Brüssel

Telefon: +49 30 | 20 21 585 - 0

+32 | 2 550 16 14

